## Bekanntmachung

## über die Genehmigung und Auslegung — eines Bebauungsplanes — ¹)

der Änderung eines Bebauungsplanes – ¹)

Der <del>Stadt</del> – Markt – Gemeinderat	
hat am17.01.1995	fürdas Gebiet. "Kiesgrube Nieder"
einen Bebauungsplan – die Änderung des Bebauungsplanes 1) – als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan – Diese	
Änderung des Bebauungsplanes – 1) ist von der Regierung von/der 1)	
vom Landratsamt m	nit Schreiben vomNrNr.
genehmigt worden – gilt gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB als genehmigt 1)	
ist <del>ven der Regierung ven/d</del> er 1)	
vom Landratsamt Mühldorf a. Inn mit Schreiben vom 10.02.95 Nr. 61-610/2	
gemäß § 11 Abs. 3 BauGB als rechtsaufsichtlich unbedenklich bezeichnet worden - gilt gem. § 11 Abs. 3 BauGB als	
rechtsaufsichtlich unbedenklich-1).	
Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus – in den Amts-	
räumen der Verwaltungsgemeinschaft - 1) Gars a. Inn, Hauptstr. 3	
83536 Gars a. Inn	
Zimmer Nr1.3 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden.	
Gemäß § 12 des Baugesetzbuches tritt – <del>der Bebauungsplan</del> – die Änderung des Bebauungsplanes – <sup>1</sup> ) mit der Bekannt- machung in Kraft.	
Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).	
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.	
Auf die nebenstehenden Genehmigungsauflagen und Hinweise bzw. Rügen und Hinweise aus dem rechtsaufsichtlichen Bescheid wird verwiesen.	
Gars a. Inn, 16.03.1995 Ort, Tag Verwaltungsgemeinschaft Gars a. Inn für Marktgemeinde Gars a. Inn Dienststelle Unterschrift	Ortsüblich bekanntgemacht durch  Anschlag an den Amtstafeln (z. B. Amtsblatt, Anschlag an der Amtstafel)  am³) 20.03. 1995  Abgenommer am 03.04. 1995
Otter, 1. Bgm. Dienstbezeichnung	Brumbauer, Verw.Amtm. (Unterschrift und Dienstbezeichnung)

Nichtzutreffendes streichen!